



Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha
Hauptstraße 8 ATU 59076911
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570
Fax: 02623/72570-4 - email: post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at
Internet : www.wimpassing-leitha.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom 13.12.2023 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,93 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche² vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben.¹ Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.12.2022 des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

¹ Der hier festgesetzte Abgabenschuldner entspricht § 12 Abs 2. Bgld. KAbG. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 10 Abs 2 Bgld. KAbG berechtigt, innerhalb der bundegesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen von diesem Gesetz zu treffen.



Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha
Hauptstraße 8 ATU 59076911
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570
Fax: 02623/72570-4 - email: post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at
Internet : www.wimpassing-leitha.at

Der Bürgermeister:




Ernst Edelmann

Angeschlagen am: 13.12.2023
Abzunehmen am: 28.12.2023

BEIBLATT ZUR KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

AUSGABEN 2023 (abgerufen 07.12.2023)

Instandhaltung	EUR	18048,82
Bezüge und Lohnnebenkosten	EUR	52362,5
Vergütung	EUR	
Darlehenszinsen	EUR	9658,54
Abwasserverbandsbeiträge	EUR	180
umlegbare nicht getilgte Errichtungskosten*	EUR	76120,35
	EUR	156370,21

Errichtungskosten (netto)	EUR	5013682
abzüglich nicht rückzahlbarer Beiträge	EUR	959466
Nettoerrichtungskosten	EUR	4054216
abzüglich vorgeschriebene Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeiträge	EUR	1009401,87
nicht getilgte Errichtungskosten	EUR	3044814,13

* umlegbare Errichtungskosten: nicht getilgte Errichtungskosten :
40 Jahre Lebensdauer EUR 76120,35

Aufgrund der im Gemeindeamt noch zur Verfügung stehenden Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass die nicht getilgten Errichtungskosten erstmals im Jahr 1994 umgelegt wurden.

EINNAHMEN

a) jene Gemeinden, die als Bemessungsgrundlage die Berechnungsfläche heranziehen:

Berechnungsfläche in m ²		180868,80
Beitragssatz (netto)	EUR	1,83
Berechnungsfläche x Beitragssatz	EUR	330989,91

b) Jene Gemeinden, die als Bemessungsgrundlage den Wasserverbrauch oder andere Parameter oder eine Kombination davon heranziehen, müssen die mutmaßlichen Einnahmen aus den Kanalbenutzungsgebühren in vergleichbarer Weise nachvollziehbar darstellen.

Der Entwurf dieses Berechnungsblattes ist dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Änderung der Kanalbenutzungsgebührenverordnung zur Verfügung gestanden. Es wird gemeindeamtlich bestätigt, dass die vorangeführten Beträge zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr mit jenen des Voranschlags 2024 und des Rechnungsabschlusses 2023 übereinstimmen.

Der Bürgermeister:

|

|

•

•

|
